

Eitorf, den 04.06.2013

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rechnungsprüfungsausschuss

**Tagesordnungspunkt:**

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 101 GO NW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf übernimmt den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer gem. § 101 GO NW und erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 GO NW:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilerrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §101 Abs. 1 GO NRW und nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.“

#### **Begründung:**

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung und kann sich, sofern eine solche nicht besteht, Dritter bedienen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Der entsprechende Prüfungsauftrag wurde in der Sitzung des RPA am 26.01.2012 vergeben.

Die Prüfung erfolgte im September 2012 auf der Basis von Stichproben.

Frau Beloch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen. Anschließend erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO NW.

Mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die örtliche Prüfung abgeschlossen. Somit ist die Übernahme des Bestätigungsvermerks, wie in vorangegangenen Jahresabschlüssen durchgeführt, durch den Rat der Gemeinde Eitorf nicht mehr erforderlich. Zudem ist eine Beschlussempfehlung des RPA an den Rat hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters nach Auffassung der Kommunalaufsicht in Siegburg ebenfalls entbehrlich. Aus diesem Grund ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Ratsitzung am 01.07.2013 die Feststellung des Jahresabschlusses 2011, der Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters gem § 96 GO NW vorgesehen.

Nach der Beschlussfassung des Rates ist der festgestellte Jahresabschluss 2011 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NW anzuzeigen und gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NW öffentlich bekannt zu machen.